

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des Mag. A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee vom 09.02.2026, GZ: 027/2026/2-MM, betreffend Abweisung des Antrags auf Zugang zu Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 09.02.2026, GZ: 027/2026/2-MM, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Zugang zu Informationen nach dem IFG teilweise stattgegeben (Spruchpunkt 1). Es wurde festgestellt, dass im Zeitraum 2019 bis zum Datum des Bescheids seitens der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee baupolizeiliche Maßnahmen gegen konsenswidrig errichtete Bauwerke im Ortsteil B__, C__, gesetzt wurden (Spruchpunkt 2). Der Antrag auf Zugang zu weitergehenden Informationen, insbesondere zu Art, Zeitpunkt und Inhalt einzelner baupolizeilicher Maßnahmen, wurde abgewiesen (Spruchpunkt 3).

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der räumlichen Eingrenzung, der örtlichen Überschaubarkeit sowie der öffentlichen Zugänglichkeit von Grundstücksdaten auch bei Weglassung von Namen eine Re-Identifikation der betroffenen Personen möglich sein könnte.

I.2. Gegen die Spruchpunkte 1 und 3 wendet sich die vorliegende Beschwerde vom 24.02.2026. Nach Wiedergabe der rechtlichen Grundlagen wird im Wesentlichen ausgeführt, es handle sich um keinen kleinen überschaubaren Ortsteil und beziehe sich die Anfrage auf mehr als sieben Jahre. Nach Ansicht des Bf könne aus den Gründen der langen Zeit, der Eigentümerwechsel, Neu- und Umbauten sowie zahlreicher möglicher Betroffener in verschiedenen Funktionen kein Rückschluss auf konkrete Personen gezogen werden. Da die meisten baupolizeilichen Maßnahmen (wie Strafbescheide, Androhungen einer Ersatzvornahme, Beugestrafen, etc.) für Außenstehende nicht sichtbar seien, somit einer konkreten Person nicht zuordenbar seien – ebenso wie faktische Maßnahmen – verkenne die bB die Rechtslage nach dem IFG.

Beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht möge

- „1. den bekämpften teilabweisenden Bescheid beheben, die rechtswidrige Nichtgewährung des Zugangs zu allgemeinen, nicht personifizierten Informationen zu baupolizeilichen Maßnahmen aussprechen und in vollem, in eventu eingeschränktem Umfang Zugang gewähren
2. gemäß § 24 Abs 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein durchführen, zum Zweck des Beweises, dass aufgrund der unübersichtlichen, tatsächlichen Situierung, der Anzahl der Liegenschaften und Gebäude mit der Teiladresse B__, C__ und der hohen Anzahl von theoretischen betroffenen Personen eine konkrete Zuordnung der eingeforderten Informationen zu Einzelpersonen und Einzelobjekten nicht möglich ist.“

I.3. Mit Schriftsatz vom 26.02.2026 (Einlangen: 02.03.2026) wurde die Beschwerde samt zugrundliegendem Akt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden weitere Informationen und Aktenteile nachgefordert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Der Bf beantragte mit E-Mail vom 04.02.2026 folgende Information:

„Die nachfolgenden Anfragen stützt sich auf das Informationsfreiheitsgesetz. und es wird darauf hingewiesen, dass die Marktgemeinde Seewalchen mit mehr als 4000 Einwohnern vollinhaltlich in dessen Anwendungsbereich fällt und Anfragen unverzügliche zu beantworten sind.

„Sind baupolizeiliche Maßnahmen seitens der Marktgemeinde Seewalchen, gegen konsenswidrig errichtete Bauwerke im Ortsteil B___, C___ im Zeitraum 2019 bis dato (2026) gesetzt worden?

Wenn ja, welche und wann?

Eine allenfalls erforderliche bescheidmässige Erledigung wird vorab beantragt!“

[Zitierung im Wortlaut, Hervorhebungen nicht übernommen; Antrag vom 04.02.2026, ON1 Behördenakt]

II.1.2. Nach Verweis auf eine bereits in diesem Zusammenhang ergangene Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich führte der Bf aus:

„Vorab möchte ich klarstellen, dass es sich um eine Neuansfrage nach dem IFG handelt. Wie Sie meiner Fragestellung unschwer entnehmen können, habe ich diese nach Analyse des von ihnen angesprochenen Erkenntnisses des LVwG OÖ komplett neu formuliert.

Eine Erledigung mittels Bescheid i.S.d. IFG wird beantragt. An die dazu festgelegten gesetzlichen Fristen wird erinnert.“

[E-Mail vom 05.02.2026, ON3 Behördenakt]

II.1.3. Der Sachverhalt aus dem in diesem Zusammenhang ergangenen Verfahren, in welchem der Bf die Abweisung seines Informationsbegehrens in Beschwerde zog, lautet:

„II.2.1. Der Bf ist Eigentümer des Gst. Nr. eee, EZ aaa in der KG bbb D___. Dieses Grundstück liegt südlich neben dem Gst. Nr. ccc, auf dem sich jenes – wie behauptet konsenslose – Bauwerk befindet, welches Gegenstand des Informationsbegehrens ist [Behördenakt; DORIS; Verantwortung Bf].

II.2.2. Dem Bf nach handelt es sich beim Bauwerk am Gst. Nr. ccc, EZ aaa, KG bbb D___, um einen ‚Schwarzbau‘ und begehrt er mit Antrag vom 11.11.2025, konkretisiert mit Antrag vom 19.11.2025, wie folgt:

- Wann und wenn ja, welche konkreten baubehördlichen Maßnahmen sind zurückliegend zur Durchsetzung eines gesetzmäßigen Zustandes durch die Marktgemeinde Seewalchen gesetzt worden. Etwa durch den Abriss dieses Bauwerkes, oder zumindest den Rückbau in die meiner Information nach bewilligte Form ‚Carport‘ (d.h. Alle Seitenwände und der seitliche Anbau sind zu entfernen.)
- Ist zurückliegend ein Abrissbescheid bzw. ein Rückbaubescheid ergangen. Wenn ja, hat es zur Durchsetzung bereits behördliche Ersatzvornahmen oder zumindest deren Androhung gegeben?
- Weiteres wird um Mitteilung gebeten, ob Beugestrafen gegen den Verpflichteten ausgesprochen und vollzogen worden sind.
- Beantragt wird ausdrücklich eine datumsmässige Auflistung, wann welche behördliche Maßnahme gesetzt worden ist und welchen Erfolg diese Maßnahme gebracht hat.
- Abschließend noch die Mitteilung, seit wann der gesetzwidrige Zustand bei der Gemeinde bekannt ist.’

[...]

II.2.3. Als Interesse an der Informationserteilung führt der Bf aus, dass er „Eigentümer des Grundstückes eee und somit direkter Nachbar“ ist [...]. Sein Antrag auf Akteneinsicht wurde abgewiesen ‚mit der Begründung, dass in einem Anzeigeverfahren nach der OÖ BauO 1994 lediglich der Anzeiger Parteistellung hat und deshalb der Nachbar kein Akteneinsichtsrecht hat‘ [...].,„ [LVwG OÖ vom 27.01.2026, LVwG-250264/3/SB/GJ]

II.1.4. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden über konkrete Aufforderung Aktenbestandteile und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit den vom Bf begehrten Informationen vorgelegt [ON3 und ON5, vwgAkt].

Aus dem oben angeführten Bescheid betreffend Abweisung des Antrags des Bf auf Akteneinsicht ergibt sich, dass der Bf „mit Eingabe vom 10.11.2025 über die Errichtung eines konsenslos errichteten Bauwerkes auf Grundstück ccc berichtet und Akteneinsicht in den Bauakt beantragt“ hat [ON5 vwgAkt].

II.2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt, den Akt zu LVwG-250264 sowie durch Einholung konkreter Aktenbestandteile und Aufzeichnungen von der bB. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, der Beschwerde und dem Bescheid, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel stützen. Weitere Erhebungen wurden durchgeführt, deren Ergebnisse jedoch von der Akteneinsicht auszunehmen sind und somit dem Bf nicht zur Kenntnis zu bringen waren (zumal dies der beantragten Informationserteilung gleichkäme). Es sind lediglich Rechtsfragen zu beurteilen. Aus diesem Grund war auch von der Durchführung eines Lokalaugenscheins abzusehen (insbesondere können jedenfalls die begehrten Informationen nicht Gegenstand einer Erörterung im

Rahmen einer Verhandlung oder eines Lokalaugenscheines sein, weil dadurch der Sinn und Zweck des § 6 IFG unterlaufen werden würde).

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Nichtgewährung des Informationszugangs eine reine Rechtsfrage bildet, die aufgrund der Aktenlage zu klären ist. Da insoweit weder strittige Tatsachenfeststellungen noch Fragen der Beweiswürdigung zu klären sind, widerspricht ein Entfall der Verhandlung auch nicht den Wertungen des Art 6 Abs 1 EMRK oder Art 47 GRC (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091; vgl VwGH, 12.11.2024, Ra 2024/11/0027).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF BGBl. I Nr. 52/2025 lauten wie folgt:

„§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.
[...]

§ 6. Geheimhaltung

(1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies [...]

7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere

a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten, [...] erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

§ 7. Informationsbegehren; anzuwendendes Recht

(1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht. [...]

§ 10. Betroffene Personen

(1) Greift die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7) ein, hat das zuständige Organ diesen vor der Erteilung der Information nach Möglichkeit zu hören. Hat sich die betroffene Person gegen die Erteilung der Information ausgesprochen oder wurde sie nicht gehört und wird die Information dennoch erteilt, ist sie davon nach Möglichkeit schriftlich zu verständigen.

(2) Geht aus dem Antrag (§ 7) hervor, dass er nicht nur die Privatinteressen des Antragstellers betrifft, sondern damit ein Recht auf Zugang zu Informationen gemäß Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geltend gemacht wird, hat die Anhörung bzw. die Verständigung der betroffenen Person zu unterbleiben, soweit dies auf Grund dieser Bestimmungen geboten ist.

§ 11. Rechtsschutz

(1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung (§ 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) beträgt drei Wochen. § 16 Abs. 1 VwGVG ist nicht anzuwenden; die Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich vorzulegen.

(3) Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.

[...]

§ 16. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

[...]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 50/2025, lauten wie folgt:

„§ 1. Grundrecht auf Datenschutz

(1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

(3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, dh. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;
2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

[...]

§ 4 Anwendungsbereich und Durchführungsbestimmung

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) und dieses Bundesgesetzes gelten für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, soweit nicht die spezifischeren Bestimmungen des 3. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes vorgehen.

(2) Kann die Berichtigung oder Löschung von automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht unverzüglich erfolgen, weil diese aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, so ist die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten mit der Wirkung nach Art. 18 Abs. 2 DSGVO bis zu diesem Zeitpunkt einzuschränken.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen ist unter Einhaltung der Vorgaben der DSGVO zulässig, wenn

1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verarbeitung solcher Daten besteht oder

2. sich sonst die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten ergibt oder die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erforderlich ist, und die Art und Weise, in der die Datenverarbeitung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach der DSGVO und diesem Bundesgesetz gewährleistet.
[...]"

III.1.3. Die maßgebliche Bestimmung der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; DSGVO) lautet wie folgt:

„Art 4. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. ‚personenbezogene Daten‘ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden ‚betroffene Person‘) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann; [...]"

III.1.4. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, lauten wie folgt:

„Akteneinsicht

§ 17. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt durch Verfahrensanordnung."

III.2.1. Vorweg ist festzuhalten, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüf-

umfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 29.10.2025, Ra 2024/08/0071). Bei der Beurteilung des Umfangs der Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts kommt es darauf an, worüber die Behörde mit dem angefochtenen Bescheid abgesprochen hat (vgl. etwa VwGH 29.09.2025, Ro 2023/04/0045; 25.06.2024, Ra 2022/04/0167).

Spricht eine Behörde über ein Informationsbegehren ab, ist Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht allein die Frage, ob die mit dem Informationsbegehren befasste belangte Behörde die Information zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Das Informationsbegehren kann im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht daher nicht mehr geändert bzw. erweitert werden; allfällige Änderungen sind vom Verwaltungsgericht – bei sonstiger Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens – nicht zu berücksichtigen (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 02.02.2023, Ro 2023/13/0001; 28.06.2021, Ro 2021/11/0005).

III.2.2. Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid hat die bB über das Informationsbegehren des Bf abgesprochen. Damit ist die Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht klar abgesteckt; darüber hinausgehende, erst in der Beschwerde aufgeworfene Fragestellungen des Bf hatten daher außer Betracht zu bleiben. Die Beschwerde des Bf wendet sich ausdrücklich nur gegen Spruchpunkt 1 und 3. Zu beurteilen war ausschließlich, ob die Informationserteilung zu Recht unterblieb.

III.3.1. Allgemeines:

Gemäß § 2 Abs 1 IFG ist unter Information jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines informationspflichtigen Organs zu verstehen. Bloßes (nicht vergegenständlichtes) Wissen reicht für das Vorliegen einer Information im Sinne des IFG nicht aus. In welcher (materiellen) Form die Information vorhanden ist, spielt hingegen keine Rolle. Allerdings kann nur eine Wissenserklärung und damit nur gesichertes Wissen Gegenstand einer Information sein. Außerdem sind Gegenstand der Informationsverpflichtung nur Informationen, die für die Behörde verfügbar sind. Nicht verfügbar im Sinne von § 2 Abs 1 IFG sind Informationen, die erst beschafft werden müssten (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 15.09.2006, 2004/04/0018 mwN.). Die jeweils angerufene Stelle ist folglich keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-)Gutachten verpflichtet (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139).

Zu betonen ist, dass das IFG ebenso wenig wie die damaligen Auskunftspflichtgesetze ein Ersatzmittel für verfahrensrechtliche Rechtsbehelfe

darstellt. Es soll durch die grundsätzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten Transparenz gewährleisten, dient aber nicht der Durchsetzung einer (nicht zustehenden) Akteneinsicht oder der Korrektur, Wiederaufnahme bzw. Wiederauflösung abgeschlossener Verfahren. Es bietet damit keine Handhabe, Informationen zu erlangen, die den Parteien eines Verfahrens vorbehalten sind, bzw die rechtliche Überprüfung einer bereits getroffenen Behördenentscheidung zu erzwingen oder die Vorgehensweise in einem bestimmten Fall (neuerlich) zu hinterfragen (vgl zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 25.03.2010, 2010/04/0019 mwN.). Davon abgesehen ist davon auszugehen, dass die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu den Auskunftspflichtgesetzen, wonach die Behörde nicht zur Zurverfügungstellung von Detailinformationen verpflichtet ist, wie sie etwa aus einer Akteneinsicht zu gewinnen wären, auch auf nach dem IFG eingebrachte Informationsbegehren wie das vorliegende anzuwenden ist (vgl zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141; 27.02.1991, 90/01/0143).

III.3.2. Die begehrten Informationen im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt baupolizeilicher Maßnahmen in einem bestimmten Gebiet entsprechen grundsätzlich dem Informationsbegriff des § 2 Abs 1 IFG.

III.4. Im konkreten Fall ergab sich durch die Nachfrage bei der bB die konkrete Anzahl der baupolizeilichen Verfahren bzw allenfalls gesetzten Maßnahmen.

Ungeachtet des nicht bekämpften Spruchpunktes 2 sei an dieser Stelle für die weitere Beurteilung festgehalten, dass das Verwaltungsgericht – wie offenbar auch der Bf in seiner Beschwerde – unter einer „baupolizeilichen Maßnahme“ hoheitliche Anordnungen der Baubehörde, um die Einhaltung der Bauordnung zu sichern, versteht (zB Beseitigungsauftrag, Verpflichtung zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustands, Benützungsuntersagung). Baupolizeiliche Verfahren bzw die in deren Rahmen gesetzten Ermittlungsschritte (zB Lokalaugenscheine, Einholung von Sachverständigengutachten) legen keine rechtlich bindende Verpflichtung fest und stellen daher keine baupolizeilichen Maßnahmen im obigen Sinne dar, sondern liefern nur die Grundlage für diese.

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen erweist sich die Abweisung des Informationsbegehrens aus folgenden Gründen als berechtigt:

III.4.1. Gleichhaltung mit Akteneinsicht (§ 16 IFG iVm § 17 AVG und § 17 VwGVG):

Wegen der geringen Anzahl der im Bereich B__ (C__) durchgeführten baupolizeilichen Verfahren bzw allenfalls gesetzten baupolizeilichen Maßnahmen wären im Falle der Erteilung der gewünschten Informationen Rückschlüsse auf einzelne betroffene Personen möglich. Angesichts der Tatsache, dass der Bf dabei

im Hinblick auf (zumindest) eines der im Gemeindegebiet von Seewalchen geführten baupolizeilichen Verfahren selbst der Anzeigeleger war, käme die Informationserteilung insofern einer Akteneinsicht gleich (vgl. das Vorverfahren LVwG-250264/3/SB/GJ). Schon aus diesem Grund war der Zugang zu Informationen über „konkrete Maßnahmen“ und Zeitpunkte abzuweisen.

III.4.2. Interessenabwägung gemäß § 6 Abs 1 Z 7 lit a IFG:

Davon abgesehen, dass das Informationsfreiheitsgesetz gemäß § 16 IFG einen Vorrang speziellerer Informationszugangsregeln wie der Akteneinsicht gemäß § 17 AVG vorsieht und damit nur subsidiär zur Anwendung kommt, schließe die in der Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 7 lit. a IFG normierte Interessenabwägung zu Gunsten einer Geheimhaltung der vom Bf begehrten Informationen aus (sh dazu auch bereits LVwG-250264/3/SB/GJ).

Durch § 6 Abs 1 IFG werden die in Art 22a Abs 2 B-VG angeführten Ausnahmetatbestände konkretisiert. Dementsprechend ist die Information immer dann nicht zu erteilen „soweit und solange“ die darin angeführten Schutzgüter zu wahren sind und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Das Bestehen von Schutzgütern im konkreten Fall steht aber der Informationserteilung nicht grundsätzlich entgegen; vielmehr ist das zuständige Organ verpflichtet, im Einzelfall eine Abwägung zu treffen und zu begründen, ob und inwieweit eine Geheimhaltung erforderlich bzw. notwendig ist. Der Begriff „erforderlich“ konstatiert in diesem Zusammenhang auch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung: „Welche Interessen abzuwägen sind, ist von den im Einzelfall betroffenen Schutzgütern abhängig; diese sollen potenziell alle in die Abwägungsentscheidung einfließen. Eine grundrechtskonforme Abwägung hat sich am sogenannten ‚harm test‘ zu orientieren, das ist die Prüfung, welcher tatsächliche Schaden einem legitimen Schutzgut durch die Informationserteilung oder -veröffentlichung drohte. Zusätzlich wäre mittels ‚public interest test‘ zu prüfen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen ist, das im Ergebnis für das Zugänglichmachen der Information spricht, obwohl ein gerechtfertigter Geheimhaltungszweck dadurch beeinträchtigt werden könnte.“ (ErlAB 2420 BlgNR XXVII. GP 19).

Der Zugang zu dieser Information bedingt somit eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gegenüber dem Geheimhaltungstatbestand „überwiegende berechtigte Interessen eines anderen“ iSd § 6 Abs 1 Z 7 IFG, konkret den Schutz der personenbezogenen Daten nach lit a. Diesem Geheimhaltungsinteresse kommt eine – mit dem geschützten Informationsanspruch kollidierende – grundrechtliche Verankerung zu. Der Schutz der personenbezogenen Daten hat sich am Grundrecht in § 1 DSG, Art 8 GRC sowie der DSGVO zu orientieren (*Bußjäger*, in *Bußjäger/Dworschak* [Hrsg], Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 6 Z 10).

Mit der Erfüllung des oben angeführten Informationsbegehrens ist auch die Verarbeitung personenbezogener Daten des/der betroffenen Personen verbunden. Nach Art 4 Z 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Identifizierbar ist eine natürliche Person, wenn diese direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Erwägungsgrund 26 zur DSGVO hält explizit fest, dass die Grundsätze des Datenschutzes nur für Informationen gelten, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen. Insoweit sind Daten, die keine derartige Identifizierung ermöglichen, anonymisiert, unterliegen nicht der DSGVO und sind insoweit auch nicht in einer Wertung nach § 6 IFG zu berücksichtigen.

Auch hier ist zu berücksichtigen, dass wegen der geringen Anzahl der baupolizeilichen Verfahren bzw Maßnahmen ein Rückschluss durch den Bf auf betroffene Personen möglich wäre.

Schon das Zugänglichmachen der Daten an den Informationswerber stellt eine Schädigung des berechtigten Interesses auf Schutz personenbezogener Daten dar, wenn die Offenlegung selbst nicht gesetzlich vorgegeben ist. Insoweit ist eine Güterabwägung durchzuführen, weil es sich dabei einerseits um ein höchstpersönliches Recht handelt und andererseits mit dem Zugänglichmachen ein Kontrollverlust der Daten verbunden ist (*Datenschutzbehörde*, Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz [2025] 81). Bei der Gewichtung dieses Schutzinteresses sind auch etwaige nachteilige Konsequenzen zu berücksichtigen, die aus der Zugänglichmachung personenbezogener Daten für die betroffene(n) Person(en) resultieren.

Allein die Mitteilung über konkrete baupolizeiliche Maßnahmen ist für den/die betroffenen GrundstückseigentümerInnen nicht unerheblich nachteilig, weil durch den entsprechenden Kontrollverlust Informationen überungsverfahren (und auch mögliche Verwaltungsübertretungen) öffentlich thematisiert werden; dasselbe gilt auch für die datumsmäßige Auflistung dieser Maßnahmen.

Dem möglichen Schadenseintritt steht das informationsfreiheitsrechtliche Schutzobjekt des Art 22a B-VG – die zugänglich zu machende Information – gegenüber; demselben kommt im Rahmen der Abwägung vor allem dann ein erhöhtes Schutzgewicht zu, wenn es sich um Informationen im öffentlichen Interesse handelt. Ein solches ist dann anzunehmen, wenn die Offenlegung der Information für Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und über Angelegenheiten sorgt, die für die Gesellschaft als Ganzes relevant sind

(Datenschutzbehörde, Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz [2025] 74 mwN).

Der Bf muss bei Antragstellung zwar keinen gesonderten Rechtsanspruch oder rechtliches Interesse vorweisen; im Rahmen einer Interessenabwägung ist das Vorliegen solcher aber von entscheidender Bedeutung. Ein solches gesteigertes allgemeines Interesse ist im konkreten Fall gerade nicht anzunehmen. Der Bf – der selbst zumindest eine Meldung wegen seiner Ansicht nach baupolizeilichen Missetänden erstattet hat – hat nach der Oö. BauO 1994 keine Parteistellung in einem allfälligen baupolizeilichen Verfahren und daher auch keine Akteneinsicht erhalten. Die gegenständliche Anfrage zielt – insbesondere mit Blick auf das Vorverfahren – darauf ab, Informationen zum diesbezüglichen Verfahren zu erhalten. Die angefragten Daten dienen somit nicht der Wahrnehmung seiner eigenen Rechtsposition, weshalb dieser Anfrage keine den Geheimhaltungsinteressen übergeordnete Bedeutung zukommt.

Dem fehlenden Schutzgewicht des Informationsinteresses steht das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen GrundstückseigentümerInnen gegenüber, dem angesichts der angeführten negativen Folgen erhebliches Schutzgewicht zuteilwird. Die erhöhte Gefahr eines Kontrollverlusts durch den einfachen Rückschluss auf die Person des/der GrundstückseigentümerInnen in öffentlichen Registern und das erhöhte Risiko von nachteiligen Folgen lassen das Interesse am Schutz der personenbezogenen Daten schwerer wiegen, als das Interesse der Öffentlichkeit an konkreten baupolizeilichen Maßnahmen.

III.5. Im Ergebnis überwiegt im konkreten Fall insbesondere aufgrund der Anzahl der angefragten Daten/Informationen das Geheimhaltungsinteresse das Interesse des Bf am Zugang zu Informationen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

III.6. Abschließend wird festgehalten, dass das Informationsfreiheitsgesetz aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich insofern eine Annexmaterie darstellt, als sich der Rechtsmittelweg nach dem jeweils einschlägigen Materiengesetz bestimmt, dem das konkrete Informationsbegehren zuzuordnen ist. Diesbezüglich ist zunächst Art 22a Abs 4 Z 1 B-VG zu erwähnen. Nach dieser Bestimmung kann der Bund einheitliche Regelungen in Angelegenheiten der Informationsfreiheit treffen, wenn er einen solchen Bedarf als gegeben erachtet; besteht kein Bedarf nach einheitlichen Regelungen, ist hingegen die Materiengesetzgebung befugt, Vorschriften über den Zugang zu staatlichen Informationen in den jeweiligen Bundes- oder Landesgesetzen zu erlassen (sogenannte Adhäsionskompetenz). Ebenso ist die Vollziehung gemäß Abs 4 Z 2 par. cit. je nachdem Bundes- oder Landessache, ob die den Gegenstand der Information betreffende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist. Eine Verbindung des Informationsfreiheitsgesetzes zu dem

jeweiligen Materiengesetz, das einem Informationsbegehren zugrunde liegt, stellen auch die Zuständigkeitsnormen des § 3 Abs 2 und Abs 3 IFG her. In diesen ist normiert, dass zur Gewährung des Informationszugangs jenes informationspflichtige Organ zuständig ist, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört (Abs 2 par. cit.), und dass Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und sonstigen Selbstverwaltungskörper zu besorgen sind, als sie in Angelegenheiten ergehen, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind (Abs 3 par. cit.).

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist aus diesen Gründen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden gemäß Art 118 Abs 4 B-VG iVm § 95 Abs 1 Oö. GemO 1990 kein Instanzenzug eröffnet, wenn die dem Informationsbegehren zugrundeliegende Materie – wie hier – in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fällt.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur der Güterabwägung nach § 6 Abs 1 Z 7 IFG und zur Frage, ob durch das IFG der Zugang zu Informationen betreffend konkrete administrative Maßnahmen durch Behörden ermöglicht ist.

Die ordentliche Revision ist insbesondere auch zulässig hinsichtlich der Frage, ob in Verfahren nach dem IFG der innergemeindliche Instanzenzug mangels ausdrücklichen Ausschlusses einzuhalten ist (vgl zB LVwG Vorarlberg, 30.03.2026, LVwG-488-6/2026-R16; LVwG Kärnten 03.03.2026, KLVwG-453/2/2026; LVwG Burgenland 30.01.2026, E 301/14/2026.002/002) oder ob sich die Zuständigkeit und der Instanzenzug nach der angefragten Materie bestimmt (hier der Oö. BauO 1994; somit das IFG als Annex zur angefragten Materie zu sehen ist; so bisher LVwG Oberösterreich). Es wird auch die Ansicht vertreten, dass der innergemeindliche Instanzenzug generell ausgeschlossen ist (so LVwG Kärnten 13.11.2025, KLVwG-1828/5/2025). Diese unterschiedlich zu beantwortende Frage wurde auch bereits an den Verfassungsgerichtshof herangetragen (vgl für viele zuletzt etwa LVwG Steiermark 30.03.2026, LVwG 90.13-1525/2026).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger